



Münster, den 30.05.2017



Bezirksregierung Münster  
A.Z. 500- 0221194-0024.B

**VERMERK:**

**Betr.:** Heizkraftwerk Hafen der Stadtwerke Münster

**hier:** Immissionsschutz-Gutachten zur Schalltechnischen Beurteilung der Bauleitplanung Nr. 541 I "Stadthafen/Schillerstraße/Lütkenbecker Weg/Bundesstraße 51/ Albersloher Weg" in Münster

**Bezug:** Email der Stadt Münster vom 05.05.2017

Im Zusammenhang mit dem städtebaulichen Projekt der Errichtung von Wohnungen im Bereich der ehemaligen Osmohallen am Kreativkai in Münster plant die Stadt Münster den Bebauungsplan 401 Stadthafen zu überplanen und die zukünftige Nutzung und das nebeneinander von Industrie/Gewerbe und Wohnen zu regeln.

Hierzu hat die Stadt Münster ein Immissionsschutz-Gutachten zur "Schalltechnischen Beurteilung der Bauleitplanung Nr. 541 I "Stadthafen/Schillerstraße/Lütkenbecker Weg/Bundesstraße 51/ Albersloher Weg" durch das Gutachterbüro Uppenkamp und Partner erstellen lassen und der Bezirksregierung zur Beurteilung im Hinblick auf das bestehende Heizkraftwerk Hafen der Stadtwerke Münster übersandt.

- Das Gutachten betrachtet nicht nur die Immissionssituation innerhalb des Plangebietes, sondern explizit die außerhalb des Plangebietes bestehenden schutzwürdigen Nutzungen. Der hierzu betrachtete Bereich außerhalb des Plangebietes ist nachvollziehbar und ausreichend dargestellt.
- Die zu berücksichtigten Immissionswerte der schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Plangebietes in Tabelle 5 sind nachvollziehbar und aus Sicht der Bezirksregierung sachgerecht. Die gewählte Erhöhung der Richtwerte an den Immissionsaufpunkten IP 3a, IP 3b, IP 4a, IP 4b und IP 4c im Bereich der Gemengelage nach 6.7 der TA Lärm ist nach hiesiger Einschätzung sachgerecht, insbesondere vor dem Hintergrund, dass als Ausgangsrichtwert der Richtwert für ein allgemeines Wohngebiet gewählt wurde und eine Einstufung als Mischgebiet ebenfalls als sachgerecht hätte angesehen werden können.
- Das Gutachten betrachtet den Gewerbelärm innerhalb des Bebauungsplans, aber auch den Gewerbelärm außerhalb des Bebauungsplans, der zusätzlich auf die außerhalb des Plangebietes bestehenden schutzwürdigen Nutzungen einwirkt. Die Vorgehensweise ist sachgerecht. Eine Überprüfung der einzelnen berücksichtigten Lärmquel-

len ist seitens der Bezirksregierung nicht möglich, da diese Anlagen nicht in der Zuständigkeit der Bezirksregierung liegen.

- Das Gutachten berücksichtigt neben dem Gewerbelärm auch den Verkehrslärm, wobei korrekterweise darauf hingewiesen wird, dass Verkehrslärm und Gewerbelärm gemäß den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der TA Lärm jeweils eigenständig betrachtet werden.
- Das Gutachten gründet auf flächenbezogene Emissionskontingentierungen in Anlehnung an die DIN 45691 und betrachtet das Heizkraftwerk nebst einer späteren Erweiterung als Vorbelastung. Diese Herangehensweise erscheint grundsätzlich sachgerecht.
- Das für das Kraftwerk als Vorbelastung berücksichtigten Emissionskontingent hat das Gutachterbüro aus dem Gutachten Nr. 3 652 09 vom 18.08.2009 ermittelt, lässt jedoch offen, welches in diesem Gutachten dargestellte Szenario für das Emissionskontingent berücksichtigt wurde. Auch muss kritisch hinterfragt werden, inwieweit insbesondere die damals dargestellten Erweiterungsoptionen nach 8 Jahren noch Gültigkeit haben. Die im damaligen Gutachten zugrunde gelegten Schalleistungspegel der einzelnen Lärmquellen können von der Bezirksregierung nicht überprüft werden. Auch ist zu prüfen, ob die Höhe der Lärmquellen spezielle Auswirkungen auf einzelne Immissionsorte haben.

Insgesamt betrachtet ist die gewählte Herangehensweise und die Aufstellung des Gutachtens sachgerecht und plausibel. Die Bezirksregierung ist jedoch wegen fehlender technischer Ausstattung (Mess- und DV-Programm-Technik) nicht in der Lage, die programmtechnischen Eingaben und errechneten Immissionswerte zu prüfen.

Eine Beteiligung und Auswertung des Gutachtens durch die Stadtwerke Münster als Betreiber des Heizkraftwerkes wird daher dringend empfohlen.

gez. 